



DEUTSCH-UNGARISCHES INSTITUT
FÜR EUROPÄISCHE ZUSAMMENARBEIT

Faktenwissen Ungarn

Fakten zur ungarischen Staatsbürgerschaft

Bence Bauer

Nr.: 2022/03
2. Auflage 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Geschichtliche Hintergründe	2
3. Allgemeine Regelungen	3
4. Erwerb	4
4.1. Geburt	4
4.2. Einbürgerung	5
4.3. Vereinfachte (Wieder-)Einbürgerung seit 2011	6
4.4. Einbürgerung im besonderen Staatsinteresse	6
4.5. Erklärung	6
5. Beendigung	8
5.1. Verzicht	8
5.2. Entzug	8
6. Namensänderungen	8
7. Nachweis	9
8. Zahlen	9
9. Zusammenfassung	11
Literaturverzeichnis	12

1. Grundlagen

Die Staatsangehörigkeit bildet ein Rechtsverhältnis, in dem Person und Staat gegenseitige Rechte und Pflichten haben. Die Notwendigkeit einer Staatsangehörigkeit ergibt sich aus der Souveränität eines Landes. Diese bedeutet die Ausübung der Staatsgewalt über eine bestimmte Bevölkerung auf einem bestimmten Gebiet. Dafür müssen also das Staatsgebiet und das Staatsvolk bestimmt werden. Das Staatsgebiet kann relativ einfach eindeutig bestimmt werden. Bei der Bevölkerung ist das wesentlich komplexer. Innerhalb eines Staatsgebiets leben oft viele unterschiedliche Gruppen von Personen mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten gegenüber dem Staat. Von großer Bedeutung ist daher die Staatsangehörigkeit. Besitzt man diese nicht, gilt man als Ausländer; hat man auch keine andere Staatsangehörigkeit, ist man staatenlos. Die Staatsangehörigkeit regelt also die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinschaft.

Sie stellt eine enge Verbindung dar, weswegen die von ihr begründeten Rechte und Pflichten auch besonders umfangreich sind. Es ist damit für jeden Staat zur Bewahrung seiner Souveränität enorm wichtig, zu bestimmen, wer zu seinen Staatsangehörigen gehört. Das ungarische Verfassungsgericht sieht es als „wichtigste rechtliche Beziehung zwischen Individuum und Staat“.¹ Folgerichtig verbleibt das Staatsangehörigkeitsrecht, auch der EU-Staaten, in nationaler Zuständigkeit. Das EU-Recht knüpft nur insofern daran an, als Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten gleichzeitig die Unionsbürgerschaft innehaben. Auch das Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit aus dem Jahr 1997, das Ungarn und Deutschland beide ratifiziert haben, belässt das Staatsangehörigkeitsrecht bei den Staaten und regelt im Wesentlichen einige Mindestanforderungen und Probleme der Mehrstaatlichkeit, z. B. beim Wehrdienst.

An der Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts erkennt man auch, wie es von langfristigen Veränderungen der kulturellen und philosophischen Auffassungen der Gesellschaft über die Gemeinschaft der Staatsangehörigen beeinflusst wurde und wird. Ein Beispiel ist die wachsende Verbreitung doppelter Staatsangehörigkeiten durch die globale Migration, die durch Lockerungen der nationalen Staatsangehörigkeitsrechte ermöglicht wurde, so auch in Ungarn und Deutschland. Ein weiteres Beispiel für diese Beeinflussung des Rechts ist die Möglichkeit einer vereinfachten Einbürgerung für Angehörige der staatsbildenden Nation, die außerhalb der

¹ Vgl. Beschluss des ungarischen Verfassungsgerichts Nr. 5/2004. (III. 2.) bzw. Beschluss des ungarischen Verfassungsgerichts Nr. 40/2004. (X. 27.).

Landesgrenzen wohnen, die anhand ethnischer, aber auch reparativer Kriterien erfolgt. Auch das deutsche Recht hat sich schon mit dieser Frage beschäftigen müssen. Nicht zuletzt die Wirrungen des Zweiten Weltkriegs erforderten die Regelung im Grundgesetz, Art. 116 I, nach dem neben den Staatsangehörigen auch die sogenannten Statusdeutschen, d. h. Personen mit deutscher Volkszugehörigkeit berücksichtigt wurden. Bis heute gibt es für diese besondere Regelungen im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

Die Staatsangehörigkeit ist aber keine bloße Regelung der Beziehung zwischen Individuum und Staat, sondern prägt und wird geprägt von der persönlichen Identität. So kann sie als erster Anhaltspunkt für das Selbstbild dienen, andererseits aber auch mit diesem in Konflikt treten. Auch der Staat verfolgt das Ziel, durch die Ausgestaltung der Staatsangehörigkeit sein Ideal der Nation zu definieren, etwa im Hinblick auf moralische und kulturelle Werte. In Situationen, in denen große Minderheiten der staatsbildenden Mehrheit gegenüberstehen, beeinflusst dieses Verhältnis auch das Staatsangehörigkeitsrecht.

2. Geschichtliche Hintergründe

Um die Entwicklung des ungarischen Staatsangehörigkeitsrechts verstehen zu können, muss man die geschichtlichen Hintergründe kennen. Ungarn erlebte mehrmals Grenzverschiebungen und Aussiedlungen. Auch unterhalb dieser Schwelle erlebten ethnische Ungarn Rechtsverletzungen der Staaten, in denen sie lebten. Das ungarische Recht reagiert bis heute auf solche Ereignisse, teilweise symbolisch, aber auch in hohem Maße praktisch relevant.

Das erste Gesetz, das die ungarische Staatsangehörigkeit regelte, war das Gesetz Nr. L von 1879, zwölf Jahre nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich. Bereits sieben Jahre später ermöglichte das Gesetz Nr. IV (des Jahres 1886) die Repatriierung der in der damals zu Österreich gehörenden Bukowina lebenden Moldauer Ungarn (Tschangos). Die Wiedereinbürgerung wurde vereinfacht; es war keine Gemeindezugehörigkeit oder Beweisvorlage erforderlich und es wurde keine Gebühr erhoben. Der Antrag war über die Eintragung in einer Liste möglich. Bereits damals erstreckte sich das Ideal der Staatsangehörigkeit also auf außerhalb Ungarns lebende ethnische Ungarn.

Der größte Einschnitt erfolgte dann nach dem Ersten Weltkrieg mit dem Vertrag von Trianon. Mit einem Schlag verlor Ungarn einen großen Teil seines Staatsgebiets und Staatsvolks (rund 67 % des Territoriums und knapp 60 % der Bevölkerung, davon rund ein Drittel der ethnischen Ungarn). Diese ethnischen Ungarn, die bis dahin zur großen Mehrheit in einem einheitlichen Staat gelebt hatten, waren nun auf mehrere Nachfolgestaaten aufgeteilt, in denen sie, abgesehen

von Ungarn, eine Minderheit bildeten. Diese Situation besteht, durch alle Wirrungen des Zweiten Weltkriegs und der kommunistischen Zeit, in der 1948 und 1957 weitere Gesetze zur Staatsangehörigkeit erlassen wurden, bis heute fort. Immer noch leben rund 2,2 Millionen ethnische Ungarn außerhalb des Landes im Karpatenbecken; in der Diaspora sind es weitere 2,5 Millionen. Diese Menschen sind von erheblicher Bedeutung für die Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts.

3. Allgemeine Regelungen

Heute wird das Staatsangehörigkeitsrecht vom Grundgesetz Ungarns, dem Gesetz Nr. LV aus dem Jahr 1993 (Staatsangehörigkeitsgesetz) und einer Durchführungsverordnung festgelegt. Darin sind materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen geregelt, die das Entstehen, den Erwerb und den Verlust der ungarischen Staatsangehörigkeit betreffen.

Das Grundgesetz Ungarns legt in Artikel D fest, dass aus dem Gedanken der einheitlichen ungarischen Nation eine Verantwortung für außerhalb der Landesgrenzen lebende Ungarn erwächst. Der Staat soll sie auch bei der Wahrung ihres Ungarntums sowie der Geltendmachung ihrer Rechte in ihrem Geburtsland unterstützen.

Der Verfassungsrechtler László Trócsányi bezeichnet dies als einzigartiges Beispiel für die Pflege des Zusammenhalts einer Nation über Landesgrenzen hinweg. Damit verbinde das Grundgesetz das Konzept der politischen Nation und das der Kulturnation. Das Gesetz gehöre jedem ungarischen Staatsangehörigen, aber auch den im Karpatenbecken und in der Diaspora lebenden Ungarn, d. h. jedem Ungarn, der sich zur ungarischen Nation bekenne. Daraus entstehe eine einheitliche konstitutionelle Identität.²

Die vom Grundgesetz vorgegebenen Werte spiegelt das Staatsangehörigkeitsrecht wider. Dies gilt auch für das neue, nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts verabschiedete Grundgesetz. Davon umfasst sind die Akzeptanz von Mehrstaatlichkeit ohne Ausnahmen; die Gleichstellung der Staatsangehörigkeit, unabhängig davon, ob sie durch Geburt oder durch Einbürgerung erlangt wurde; das Abstammungsprinzip, das uneingeschränkt gilt; das Geburtsortsprinzip, welches eingeschränkt gilt; die Einbürgerung, die sich nach verschiedenen Kriterien wie etwa Aufenthaltsdauer und Unterhalt richtet, aber auch mehrere Ausnahmen und Begünstigungen für Familienmitglieder, Staatenlose und andere beinhaltet; den Abschluss des Verfahrens durch Eid oder Gelöbnis nach einer Entscheidung des Präsidenten ohne

² (Trócsányi 2017), S. 234.

Rechtsmittel; die vereinfachte (Wieder-)Einbürgerung für Personen, die unrechtmäßig ausgebürgert wurden oder aufgrund kollidierender Rechtssysteme früher nicht Staatsangehörige wurden; den Verzicht einschließlich einer Möglichkeit binnen drei Jahren vom Verzicht zurückzutreten; den Entzug unter bestimmten Voraussetzungen sowie die Namensänderung im Zuge der Einbürgerung.

Alte Staatsangehörigkeitsgesetze sind zwar nicht mehr in Kraft, aber es wird manchmal auch nach heutigem Recht an sie angeknüpft, um herauszufinden, welche Staatsangehörigkeit heutige Antragssteller oder ihre Vorfahren in der Vergangenheit innehatten.

4. Erwerb

Die ungarische Staatsangehörigkeit kann auf verschiedene Arten und Weisen erlangt werden. Sie unterscheiden sich nicht nur in ihren Voraussetzungen, sondern auch, ob sie per Gesetz, durch Erklärung oder durch ein Verwaltungsverfahren auf Antrag geschehen.

Alle Arten, die ungarische Staatsangehörigkeit zu erlangen, sind gleichgestellt; sie spielen für spätere rechtliche Fragen grundsätzlich keine Rolle. Alle Staatsangehörigen haben demnach die gleichen Rechte und Pflichten.

4.1. Geburt

Die international am weitesten verbreitete Art, die Staatsangehörigkeit zu erlangen, ist der Erwerb bzw. die Entstehung durch Geburt. Daran anknüpfend werden zwei Prinzipien unterschieden: das Abstammungs- und das Geburtsortprinzip. Beide sind in unterschiedlichem Maße im ungarischen Recht vorhanden. Auch in den meisten anderen Rechtsordnungen sind in der Regel beide vorhanden.

Das Abstammungsprinzip, auch „ius sanguinis“ („Recht des Blutes“) genannt, besagt, dass die Staatsangehörigkeit gleichsam vererbt wird. Dieses Prinzip herrscht im ungarischen Recht vor. Es ist bereits im Grundgesetz im Artikel G geregelt. Alle Kinder ungarischer Staatsangehöriger sind kraft Geburt ebenfalls ungarische Staatsangehörige. Die Rechtsfolge ergibt sich aus dem Gesetz; es ist kein Verfahren erforderlich. Welches Elternteil die ungarische Staatsangehörigkeit innehat, ist irrelevant; sie kann von beiden vererbt werden. Dieser Grundsatz gilt ohne Weiteres, sofern die Eltern verheiratet sind. Wenn keine Ehe besteht, müssen weitere richterliche Maßnahmen zur Feststellung der Vaterschaft erfolgen, sofern das Kind die Staatsangehörigkeit (auch) des Vaters erlangen soll.

Dieses Prinzip wird im Staatsangehörigkeitsgesetz durch das Geburtsortprinzip, auch „ius soli“ („Recht des Bodens“) ergänzt. Es greift in Fällen, in denen die Abstammung von Kindern unsicher ist oder ihre Eltern staatenlos sind. Da Staatenlosigkeit vermieden werden soll, erhalten Kinder von staatenlosen Eltern, die in Ungarn wohnen, die ungarische Staatsangehörigkeit. Gleiches gilt, wenn Kinder in Ungarn aufgefunden werden, deren Eltern unbekannt sind und ihre Staatsangehörigkeit deswegen nicht festgestellt werden kann.

4.2. Einbürgerung

Der häufigste nachträgliche Erwerb ist die Einbürgerung. Sie wird am Ende eines Verfahrens auf Antrag verliehen, wenn der Antragssteller die Voraussetzungen erfüllt. Sie entsteht dabei durch Eid oder Gelöbnis. Das Verfahren wird damit durch eine feierliche Zeremonie abgeschlossen, die für die Antragssteller oft eine große befreiende, emotionale Wirkung hat.

Zu den materiellrechtlichen Voraussetzungen zählt grundsätzlich ein Wohnsitz in Ungarn, der eine gewisse Dauer bestanden haben muss. Im Regelfall soll dieser acht Jahre bestanden haben. Begünstigt werden aber Minderjährige, die sich nur fünf Jahre lang in Ungarn aufgehalten haben müssen, damit Härtefälle vermieden werden.

In manchen Fällen genügt eine Mindestlänge von drei Jahren. Dies ist der Fall, wenn zwischen dem Antragssteller und einem ungarischen Staatsangehörigen seit mindestens drei Jahren eine Ehe besteht oder der ungarische Ehegatte verstorben ist. Auch wenn der Antragssteller Vater oder Mutter eines minderjährigen Kindes ist, welches die ungarische Staatsangehörigkeit besitzt oder der Antragssteller selbst von Personen mit ungarischer Staatsangehörigkeit adoptiert wurde, reichen drei Jahre aus. Allen diesen Fällen ist gemein, dass sie eine Familienzusammenführung ermöglichen sollen. Schließlich gelten sie auch für Staatenlose und Flüchtlinge, also solche Personen, die unter internationalem Schutz stehen.

Keine Mindestaufenthaltsdauer ist erforderlich, wenn mindestens ein Elternteil zur gleichen Zeit einen Einbürgerungsantrag stellt oder die ungarische Staatsangehörigkeit bereits innehat.

Die voranstehenden Regelungen zum Aufenthalt waren bis 2010 abschließend. Daneben bestehende weitere Anforderungen sind die Straffreiheit des Antragstellers und ebenso, dass keine Strafverfahren gegen ihn anhängig sind. Darüber hinaus dürfen die allgemeine und nationale Sicherheit Ungarns nicht beeinträchtigt werden. Außerdem muss der Antragssteller in der Lage sein, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten und über eine Wohnung verfügen.

Zu guter Letzt hat der Antragssteller nachzuweisen, dass er einen Einbürgerungstest auf Ungarisch absolviert und bestanden hat oder aus gewissen Gründen davon befreit ist. Dieser Einbürgerungstest beinhaltet Fragen zur Geschichte, Kultur und Gesellschaft sowie der Verwaltung Ungarns.

4.3. Vereinfachte (Wieder-)Einbürgerung seit 2011

Seit 2011 gilt die Wohnsitzerfordernis für ehemalige ungarische Staatsangehörige sowie deren Nachkommen nicht mehr. Damit wurde eine alte Forderung der ungarischen Gemeinschaften im Ausland erfüllt. Bereits zuvor war für diese Gruppen die Mindestaufenthaltsdauer auf ein Jahr verkürzt oder ganz gestrichen worden. Nunmehr können Personen, die entweder selbst oder deren Vorfahren ungarische Staatsbürger gewesen waren und die ungarischsprachig sind, vereinfacht ohne ungarischen Wohnsitz eingebürgert werden. Auch ein Einbürgerungstest ist nicht mehr erforderlich. Seit 2013 können auch deren Ehepartner, die nicht von ungarischen Staatsangehörigen abstammen, vereinfacht eingebürgert werden, wenn sie seit mindestens zehn Jahre verheiratet sind oder bei mindestens fünfjähriger Ehe mindestens ein gemeinsames Kind haben, vorausgesetzt, sie sind des Ungarischen mächtig. Für beide Gruppen gilt aber nach wie vor, dass sie straffrei sind, kein Strafverfahren gegen sie läuft und die allgemeine und nationale Sicherheit Ungarns nicht beeinträchtigt wird.

Die Möglichkeit der vereinfachten (Wieder-)Einbürgerung wurde seit 2011 von über 1.175.000 Menschen in Anspruch genommen, mehrheitlich erfolgreich. Die Volkszugehörigkeit spielt dabei zu keinem Zeitpunkt eine Rolle. Einzig relevant sind die eigene Staatsangehörigkeit oder die der Vorfahren sowie die Fähigkeit, ungarisch zu sprechen.

4.4. Einbürgerung im besonderen Staatsinteresse

In Ausnahmefällen kann die ungarische Staatsangehörigkeit auch aufgrund eines besonderen Interesses verliehen werden, etwa bei besonderen sportlichen, künstlerischen oder wirtschaftlichen Leistungen. Dabei sind jenseits der Straffreiheit und der Sicherheit des ungarischen Staates keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen. Geeignete Personen werden vom Beauftragten für Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis über die Verleihung der Staatsbürgerschaft liegt beim Staatspräsidenten.

4.5. Erklärung

In einigen Fällen kann die ungarische Staatsangehörigkeit auch durch Erklärung erworben werden. Dabei besteht kein Ermessensspielraum. Dadurch sollen bestimmte Lücken und

Ungerechtigkeiten des historischen Staatsangehörigkeitsrechts ausgeglichen werden. Hauptsächlich geht es dabei um Fälle, in denen die ungarische Staatsangehörigkeit in der Vergangenheit entzogen wurde, wie es etwa den nach dem zweiten Weltkrieg vertriebenen Ungarndeutschen geschah oder jenen, die während des kommunistischen Regimes ins Ausland geflohen waren. Außerdem gehört jene Gruppe dazu, deren Einbürgerung in der Vergangenheit daran scheiterte, dass nicht ihr Vater, sondern nur ihre Mutter die ungarische Staatsangehörigkeit hatte, da früher das Abstammungsprinzip nur bezüglich des Vaters galt, auch „*ius sanguinis a patre*“ (Recht des Blutes des Vaters) genannt.

Die erste Gruppe, denen diese Möglichkeit offensteht, besteht aus jenen, die aufgrund verschiedener Gesetze und Verordnungen sowie durch Entlassungen zwischen 1947 und 1990 die Staatsbürgerschaft verloren haben. So verloren etwa 1946 die nach Deutschland umgesiedelten Ungarndeutschen die ungarische Staatsbürgerschaft. Ab 1947 konnten aufgrund eines Gesetzes im Ausland lebende Personen, die nicht nach Ungarn zurückkehrten und mit den Behörden kooperierten, ausgebürgert werden. 1948 konnten mit dem damaligen Staatsangehörigkeitsgesetz auch solche Personen ausgebürgert werden, die angeblich für ausländische Staaten politisch tätig waren oder gegen Ausreisegesetze verstießen. Dies wurde 1957 mit einem neuen Staatsangehörigkeitsgesetz mit der Bestimmung fortgeführt, dass Personen, die gegen die Staatsangehörigkeitstreue verstoßen hätten, ihre Staatsbürgerschaft entzogen werden konnte.

Außerdem sind solche Personen berechtigt, die bei ihrer Geburt in Ungarn die Staatsangehörigkeit ihrer nicht-ungarischen Eltern nicht erlangten, da deren Heimatland dies aufgrund der Geburt auf fremdem Staatsgebiet in Ungarn nicht vorsah. Dies betrifft Länder mit Geburtsortprinzip. Voraussetzung ist, dass die Eltern zum Zeitpunkt der Geburt einen Wohnsitz in Ungarn hatten oder zum Zeitpunkt der Erklärung des Kindes mindestens für fünf Jahre in Ungarn wohnen. Die Erklärung muss bis zum 20. Lebensjahr abgegeben werden.

Schließlich betrifft die Regelung Personen, deren ungarische Mutter ihnen die Staatsangehörigkeit nach damaligem Recht nicht vererben konnte. Dies war bis 1957 nicht möglich. Die Möglichkeit der Erklärung ergänzt die seitdem geltende Rechtslage und ermöglicht eine Korrektur.

5. Beendigung

Auch die Beendigung der Staatsangehörigkeit ist geregelt. Sie kann einerseits durch Verzicht oder durch Verlust erfolgen. Ein Verzicht muss vom Staatsangehörigen selbst ausgehen, ein Verlust wird vom Staat initiiert.

5.1. Verzicht

Der Verzicht auf die ungarische Staatsangehörigkeit wird vom ungarischen Recht grundsätzlich unbeschränkt gewährleistet. Er darf nicht willkürlich eingeschränkt werden. Damit einher geht auch die Freiheit, die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zu erwerben. Alle Entscheidungen sollen vom Staat unbeeinflusst bleiben.

Es gibt jedoch zwei Voraussetzungen für einen Verzicht. Er darf nicht in Staatenlosigkeit enden; andererseits darf kein Wohnsitz in Ungarn mehr bestehen. Zum Nachweis, dass keine Staatenlosigkeit droht, muss das Vorhandensein oder der baldige Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden. Bis zu drei Jahre nach dem Verzicht kann dieser rückgängig gemacht werden, wenn wider Erwarten doch keine andere Staatsangehörigkeit erworben wurde.

5.2. Entzug

Der Entzug der Staatsangehörigkeit geht immer vom Staat aus und erfordert eine betrügerische Handlung des Staatsangehörigen im zugrundeliegenden Einbürgerungsverfahren.

Das Grundgesetz legt dafür in Art. G Abs. 3 fest, dass „niemandem“ die „rechtmäßig erworbene ungarische Staatsangehörigkeit entzogen werden [kann].“ Rechtsverstöße nach abgeschlossenem Einbürgerungsverfahren spielen keine Rolle.

Unrechtmäßig erworben ist die Staatsangehörigkeit dann, wenn falsche Daten angegeben oder relevante Daten verschwiegen wurden und dadurch die Behörden getäuscht wurden. Ein Verlust ist allerdings nur bis zu zehn Jahre nach Erwerb zulässig; danach ist er ausgeschlossen.

6. Namensänderungen

Besonderer Fokus liegt im ungarischen Staatsangehörigkeitsrecht auf Namensänderungen. Auch dies ergibt sich aus der Geschichte. Nach dem Zerfall Österreich-Ungarns versuchten die Nachfolgestaaten die Bevölkerung in ihrem jeweiligen Territorium zu vereinheitlichen, was den Gebrauch der ungarischen Sprache und Namen außerhalb Ungarns erheblich einschränkte. Um den Antragsstellern die Wiederherstellung dieses Teils ihrer Identität zu ermöglichen, können

sie im Zuge der Einbürgerung eine Namensänderung beantragen. Etwa 50 % der Antragsteller machten davon Gebrauch.

Im Einzelnen können sie beantragen, den eigenen ungarischen Geburtsnamen oder den der Vorfahren oder den des Ehepartners oder dessen Vorfahren zu tragen; Teile des Namens oder die auf das Geschlecht hinweisenden Elemente wegzulassen sowie die ungarische Version ihres Vornamens zu tragen.

Ebenfalls kann der in Ungarn traditionell wichtige Nachname der Mutter in eine offizielle ungarische Entsprechung geändert werden.

Bei der Einbürgerung werden frühere offizielle ungarische Städtenamen verwendet. Auf Antrag werden allerdings offizielle Namen des jeweiligen Landes in Klammern ergänzt. Auf der Einbürgerungsurkunde steht dabei nur der ungarische, auf Ausweisdokumenten beide Namen.

7. Nachweis

Geregelt sind im ungarischen Staatsangehörigkeitsrecht auch die verschiedenen Möglichkeiten, die Staatsangehörigkeit nachzuweisen. So kann ein Nachweis durch Personalausweis, Reisepass, Staatsangehörigkeitsausweis oder Einbürgerungsdokument erfolgen. Personalausweis und Reisepass haben im Gegensatz zum Staatsangehörigkeitsausweis noch zusätzliche Funktionen.

Der Nachweis ist besonders wichtig, da das Abstammungsprinzip es in manchen Fällen erforderlich macht, die Staatsangehörigkeiten mehrerer Generationen nachzuvollziehen, da die Staatsangehörigkeit unbegrenzt weitergegeben wird. In den Wirrungen der tragischen Geschichte des 20. Jahrhunderts, etwa bei Überlebenden des Holocausts und Flüchtlingen des kommunistischen Regimes sind oft wichtige Dokumente verloren gegangen, was weitere aufwändige Nachforschungen nach sich zieht.

8. Zahlen

Zwischen 1993 und 2010 erhielten mehr als 135.000 Personen die ungarische Staatsbürgerschaft, durchschnittlich 7.500 pro Jahr. Die meisten davon erwarben diese zwischen 1993 und 1997 (etwa 49.000), während in den vergleichbaren Zeiträumen zwischen 1998 - 2002 sowie 2003 – 2007 etwa 31.000 bzw. 35.000 Menschen eingebürgert wurden. Zwischen 2008 – 2010 wurden schließlich 20.000 Personen eingebürgert.

Tabelle 1: Anzahl und Verteilung der Personen, welche die ungarische Staatsbürgerschaft erhalten haben, nach Geschlecht zwischen 1993-2010

Jahr	Anzahl der Einbürgerungen		
	Männer	Frauen	Insgesamt
1993-1997	22.590	26.486	49.076
1997-2002	13.821	17.146	30.967
2003-2007	15.602	19.575	35.177
2008-2010	8.732	11.260	19.992
1993-2010	60.745	74.467	135.212

Quelle 1: (Központi Statisztikai Hivatal 2016), S. 5.

Von diesen Personen hatten 66 % vorher die rumänische Staatsangehörigkeit, 11 % die serbische und 8,5 % die ukrainische. Zusammen mit der Slowakei machen diese Länder 87 % der Einbürgerungen aus. Vom Rest stammte der überwiegende Teil (8,3 % aller Einbürgerungen) aus anderen europäischen Ländern.³

Nach der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 2011 stiegen die Zahlen deutlich. Von 2011 – 2015 wurden mehr als 700.000 Menschen eingebürgert, von denen 90 % im Ausland lebten. Die jährliche Zahl schwankte zwischen 79.000 und 169.000 Personen. Auch von diesen Menschen stammten 93 % aus den vier obigen Nachbarländern Ungarns.⁴

Tabelle 2: Anzahl der Einbürgerungen zwischen 2011-2015

Jahr	Anzahl der Einbürgerungen
2011	78.700
2012	163.600
2013	168.600
2014	155.900
2015	80.200

Quelle 2: (Központi Statisztikai Hivatal 2016), S. 8.

³ Vgl. (Központi Statisztikai Hivatal 2016), S. 5–6.

⁴ Vgl. ebd. S. 7-10.

Offizielle statistische Daten nach 2015 liegen nicht vor. Der zuständige Minister für Nationale Politik, Nationalitätenpolitik, Kirchenpolitik und Kirchendiplomatie, Zsolt Semjén, gab jedoch im März 2024 bekannt, dass seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts 2011 insgesamt 1.175.934 Personen die ungarische Staatsbürgerschaft erlangt hätten.⁵ Daraus ließe sich schließen, dass im Zeitraum zwischen 2016 und März 2024 rund 528.900 Menschen eingebürgert wurden. Der massive Anstieg der Einbürgerungszahlen ab 2011 unterstreicht die Auswirkungen des neuen Staatsangehörigkeitsrechts, das insbesondere für die ungarischen Minderheiten auch eine tiefe symbolische Bedeutung hat und die enge Verbindung Ungarns mit den Auslandsungarn zeigt.

9. Zusammenfassung

Auf Grundlage des internationalen Rechts und des Grundgesetzes Ungarns regelt das ungarische Staatsangehörigkeitsrecht alle Aspekte der einheitlichen ungarischen Staatsbürgerschaft und die Weitergabe an nachfolgende Generationen. Darüber hinaus ermöglicht es bestimmten Gruppen einen vereinfachten Zugang, um historisches Unrecht auszugleichen und die ungarische Nation zu vereinen. Ziel ist die Einheit der politischen Nation mit einer kulturellen Gemeinschaft. Wie die Zahlen zeigen, wird diese Möglichkeit von vielen Menschen in Anspruch genommen.

⁵ (Farkas 2024).

Literaturverzeichnis

Farkas, György. „Semjén Zsolt végre elérulta, hányan kaptak magyar állampolgárságot.“ *24.hu*. 21. März 2024. <https://24.hu/belfold/2024/03/21/semjen-zsolt-allampolgarsag-visszavonas-egyszerusített-honositas/>.

Központi Statisztikai Hivatal. „Új magyar állampolárok. Változások az egyszerűsített honosítási eljárás.“ Budapest: KSH, 2016.

Trócsányi, László. „A nemzet fogalma az Alaptörvény tükrében.“ In *5 éves az Alaptörvény. Válogatás az ünnepi konferenciasorozat beszédeiből*, von Mariann Vízkelety, S. 229-237. Budapest: Magyar Közlöny Lap- és Könyvkiadó, 2017.

Wetzel, Tamás. „Das Ideal der ungarisches Staatsangehörigkeit.“ In *Der ungarische Staat. Ein interdisziplinärer Überblick*, von Zoltán Szalai und Balázs Orbán, S. 505-519. Wiesbaden: Springer, 2021.

Impressum

Von: Bence Bauer LL.M, Direktor

Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit

Sitz: 1113 Budapest, Tas Vezér u. 3-7

Postadresse: 1518 Budapest, Pf. 155

Web: <https://www.deutsch-ungarisches-institut.hu/>

E-Mail: mni@mcc.hu